

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Starkenberg vom 24.01.2013

– Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg am 08.01.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wurde.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (3) Der Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze und 3 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr 35,00 €.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr 25,00 €.

§ 3

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am 03.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starkenberg vom 13.11.2009 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der ehemaligen Gemeinde Großröda vom 30.11.2001 außer Kraft.

Starkenberg, den 24.01.2013

- Siegel -

Schlegel
Bürgermeister